

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 72/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Leora S.

West 25th Street, New York, N.Y. , USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Theisen, Dr. K. -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Strasse 9, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
30. Oktober 1980 durch die Richter Dr. Thumm,
Zorn, Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähns
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 5. Zivilse-
nats - Entschädigungssenats - des Oberlandes-
gerichts Koblenz vom 21. Dezember 1978 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZBG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht kann sich nicht davon überzeugen,
daß die Klägerin vor der Vertreibung im persönlichen Lebens-
bereich überwiegend deutsch gesprochen hat. Das beruht auf
der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Beweise und
Umstände des Einzelfalls. Das Berufungsurteil weicht weder
von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab, noch wirft
der Fall ungeklärte Rechtsfragen auf.

Dr. Thumm

Dr. Lang